

**GEBÜHRENVERORDNUNG
DER GEMEINDE HORW
VOM 24. MÄRZ 2011**



**AUSGABE
18. NOVEMBER 2021**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Subsidiäre Geltung	4
Art. 3 Bemessung	4
Art. 4 Gebühren nach Zeitaufwand	4
II. GEBÜHREN	5
Art. 5 Adoption	5
Art. 6 5	
Art. 7 Benützungsgebühren	5
Art. 8 Bestattungswesen	6
Art. 9 Bürgerrecht	6
Art. 10 Einwohnerwesen	7
Art. 11 Energiezentrale Allmend	7
Art. 12 Entsorgung	7
Art. 13 Erbschaftswesen	8
Art. 14 Feuerwehreinsätze	8
Art. 15 Fotokopien	8
Art. 16 Werkdienste	8
Art. 17 Helikopterflüge	9
Art. 18 Immobilien	9
Art. 19 Miet- und Pachtwesen	9
Art. 20 Perimeter	9
Art. 21 Porto und Versand	9
Art. 22 Reglemente, Pläne, Schriften, Werbeartikel	9
Art. 23 Steuerwesen	10
Art. 24 Stiftungen	10
Art. 25 Strassen	10
Art. 26 Vormundschaftswesen	10
Art. 27 Wasserversorgung	10
Art. 28 Zivilstandsamt	11
Art. 28a Verwaltungsarchiv	11
III. KOMPETENZEN	11
Art. 29 Stundung, Ermässigung und Erlass	11
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 30 Übergangsbestimmung	11
Art. 31 In-Kraft-Treten	11
ANHANG 1 (SEPARATDRUCK)	12
Kant. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687)	12
ANHANG 2	13
Benützungsgebühren Horwerhalle	13
ANHANG 3	14
Benützungsgebühren Lokale, Anlagen und Aussenplätze	14

ANHANG 4	15
Benützungsgebühren Saal Egli (Gemeindehausplatz 26)	15
ANHANG 5	16
Benützungsgebühren Aula Schulhaus Zentrum	16
ANHANG 6	17
Benützungsgebühren Sockelgeschoss und Terrasse der Villa Krämerstein	17

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 13 Abs. 2 des kant. Gebührengesetzes vom 14. September 1993
- gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

1 Die Gebührenverordnung setzt die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Horw fest.

2 Nicht in dieser Verordnung enthalten sind die Taxen für das Alters- und Pflegeheim und die Schulgelder für die Musikschule.

Art. 2

Subsidiäre Geltung

Diese Verordnung findet nur Anwendung, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen. Insbesondere wird auf das kant. Gebührengesetz sowie die kant. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden¹ verwiesen.

Art. 3

Bemessung

1 Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach festen Ansätzen, nach Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand. Innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Aufwand und dem wirtschaftlichen Interesse sowie der Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person. Für besonders umfangreiche und zeitraubende Geschäfte kann die Gebühr bis zum An-derthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

2 Allfällige Forderungen aus der Mehrwertsteuerpflicht gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

Art. 4

Gebühren nach Zeitaufwand

1 Wo Zeitaufwand angegeben ist, richtet sich die Gebühr nach Stundenansatz. Der jeweilige Stundenansatz gilt als Mindestgebühr.

2 Es werden folgende Stundenansätze verrechnet:

a) Gemeinderatsmitglieder, Abteilungsleiterinnen oder –leiter	Fr.	175.00
b) Bereichs- und Ressortleiterinnen oder –leiter	Fr.	150.00
c) übrige Mitarbeitende	Fr.	110.00
d) Lernende	Fr.	60.00

3²

¹ SRL Nr. 687

² Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Dezember 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018

II. GEBÜHREN

Art. 5 Adoption

Abklärungen von Adoptionen und von Pflegeplätzen im Hinblick auf eine Adoption

Fr. 600.00 pauschal

Art. 6¹

Art. 7 Benützungsgebühren

1 Die Benützungsgebühren für Schullokalitäten, Turnhallen und öffentliche Anlagen richten sich nach den Tabellen im Anhang 2, 3 und 4².

2 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

gemäss Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund³

3 Bootsabstellplätze im Winkel⁴

a) an Land

- Beibootgestell		Fr.	200.00 / Jahr
- Jollengestell	gedeckt	Fr.	300.00 / Jahr
	ungedeckt	Fr.	200.00 / Jahr
- Kanugestell		Fr.	200.00 / Jahr
- Surfbrettgestell		Fr.	200.00 / Jahr

b) im Wasser

Bootsplatz

Kategorie 1 (aufgrund Platzverhältnisse)		Fr.	2'950.00 / Jahr
Kategorie 2 (max. Breite 2.65 m)		Fr.	1'600.00 / Jahr
Kategorie 3 (max. Breite 2.40 m)		Fr.	1'050.00 / Jahr
Kategorie 4 (kleines Boot mit geringem Tiefgang, z. B. Schlauchboot, Aluboot)		Fr.	500.00 / Jahr

c) Zuteilung der Bootsplätze / Regelung Wohnsitzwechsel

- Die Zuteilung eines Bootsplatzes erfolgt ausschliesslich an eine/n Einwohner/in von Horw
- Der Bootsplatz kann nur während der Wohnsitzdauer in Horw gemietet werden
- Bei Wegzug von Horw muss der Bootsplatz per Ende Jahr geräumt und abgegeben werden

d) Übertragung des Bootsplatzes

Die Übertragung eines Bootsplatzes ist wie folgt möglich:

- an: Ehepartner, Partner (mindestens 5 Jahre zusammen in gemeinsamen Haushalt), Kinder, Enkel
- Bedingung: Wohnsitz in Horw

4 Markt

gemäss Marktverordnung⁵

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Dezember 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. Juni 2016

³ Nr. 631

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. Februar 2018, in Kraft ab 1. Januar 2018

⁵ Nr. 911

Art. 8
Bestattungswesen

1 Grabgebühren

a) Familiengräber, Konzessionsdauer 40 Jahre		
- 2-Kammergrab	Fr.	4'000.00 *
- 3-Kammergrab	Fr.	5'000.00 *
* plus Grabkammerausmauerung		
b) Plattengräber, Konzessionsdauer 20 Jahre		
- Friedhofabteilung A und B	Fr.	2'000.00
- Friedhofabteilung C (inkl. Grabmal, zuzügl. Inschrift)	Fr.	2'500.00
c) Reihengrab für Ortsansässige		gratis
d) Urnen-Reihengrab für Ortsansässige		gratis
e) Urnen-Familiengrab 2-teilig, Konzessionsdauer 20 Jahre	Fr.	2'000.00
f) Grabgebühr, bzw. Zuschlag für Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen:		
- Erdbestattung	Fr.	600.00 *
- Kinder	Fr.	200.00 *
- Urne zur Erdbestattung	Fr.	200.00 *
- Urnengrab	Fr.	300.00 *
* plus alle mit der Bestattung zusammenhängenden Kosten		
g) Exhumierung		effektive Kosten für Öffnen und Schliessen der Gräber
2 Unterhalt verlassener Gräber		Regietarif des Schweiz. Baumeisterverbandes, 2% Rabatt, 2% Skonto

Art. 9
Bürgerrecht

1 Bearbeitungsgebühr

a) Schweizerinnen und Schweizer		
- Einzelperson	Fr.	50.00
- Familie	Fr.	100.00
- Kind	Fr.	50.00
b) Ausländerinnen und Ausländer		nach Aufwand
Kostenvorschuss		
- Familien	Fr.	2'000.00
- Ehepaar	Fr.	1'800.00
- Einzelperson	Fr.	1'700.00
- Minderjährige	Fr.	1'200.00

2 Die Gebühren für die Ausländerinnen und Ausländer werden nach Aufwand berechnet. Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens (Einbürgerung oder Ablehnung) mit den tatsächlichen Gebühren verrechnet.

Art. 10
Einwohnerwesen

1 Für die Bekanntgabe von Personendaten sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Einzelauskünfte:

- Adressauskunft und genaue Personalien	pro Person	Fr.	15.00
- Adressauskunft (inkl. Porto)	pro Adresse	Fr.	15.00
- Adressauskunft am Schalter	pro Adresse	Fr.	10.00
- Bescheinigung für Strassenverkehrsamt		Fr.	12.00
- Lebensbescheinigung auf vorgelegten Formular		Fr.	10.00

b) Sammelauskünfte (EDV-Auswertung):

- Grundgebühr		Fr.	50.00
- Adresse auf Liste	pro Adresse	Fr.	00.10
- Adresse auf Etiketle	pro Adresse	Fr.	00.25
- Adresse auf Liste und Etiketle	pro Adresse	Fr.	00.30
- zusätzliche Adresse auf Etiketle	pro Adresse	Fr.	00.07

2 Mit öffentlichen Körperschaften und anderen Gemeinwesen können separate Vereinbarungen abgeschlossen werden.

3 Von einer Gebühr befreit sind:

- Auskünfte an die Parteien und Vertreter der Unterzeichner von Wahlvorschlägen gestützt auf das Stimmrechtsgesetz (Stimmregister)
- Periodische Zustellung der Mutationen an die Parteien gem. Art. 3 Abs. 1 Ziff. a Datenschutzverordnung
- Meldungen an Krankenkassen, die den Vertrag über die Durchführung der Krankenversicherungspflicht gemäss Art. 3 Ziff. 1 b Datenschutzverordnung unterzeichnet haben
- Geburtstagslisten gemäss Art. 6 der Datenschutzverordnung
- Auskünfte an Vereine und Organisationen der Gemeinde, für die Jugendförderung (wie Jungmannschaft, Jungschützen etc.)
- Auskünfte an Familien-Krankenpflegeverein
- Auskünfte an Verein Aktives Alter
- Eine Sammelauskunft pro Jahr an einen Quartierverein.

4 Niederlassungswesen

Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)

Art. 11
Energiezentrale Allmend

Die Gebühren und Berechnungsgrundlagen sind im Reglement für das Fernheizwerk¹ und dem zugehörigen Tarifblatt² geregelt.

Art. 12
Entsorgung

1 Alle Entsorgungsgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Gebühren verstehen sich exkl. 8.0% Mehrwertsteuer.

¹ Nr. 710

² Nr. 712

2 Kanalisationsgebühren (Anschluss- und Betriebsgebühren)

Die Gebühren und Berechnungsgrundlagen sind im Siedlungsentwässerungsreglement und in der Vollzugsverordnung geregelt.¹

3 Kehrrichtabfuhrgebühren

Grundtaxe pro Gebäude ab 01.01.2013 0,18 ‰ der Gebäudeversicherungsschätzung²

4 Häckseldienst³

Fr. 50.00 / h
Fr. 30.00 mind.
ab 01.01.2013 Fr. 70.00 / h
ab 01.01.2013 Fr. 60.00 mind.

Art. 13 Erbschaftswesen

Erbschaftswesen (Teilungsbehörde)

Kant. Verordnung über Gebührenbezug (s. Anhang)

Das Teilungsamt kann in Härtefällen die Gebühren bis zu 50 % ermässigen.

Art. 14⁴ Feuerwehreinsätze

1 Wer Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen der Feuerwehr oder einen verrechenbaren Einsatz beansprucht, hat die Kosten und den Aufwand gemäss den aktuellen Tarifen und Gebühren "Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen" der Gebäudeversicherung Luzern zu bezahlen.⁵

2 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Feuerwehr und geht immer an die Anlagebetreiberin oder den Anlagebetreiber.

3 In begründeten Ausnahmefällen kann der Feuerwehrkommandant zusammen mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 15 Fotokopien

a) Kopien s/w, hergestellt durch Verwaltungspersonal	Fr.	1.00 / Seite
b) Kopien farbig	Fr.	2.00 / Seite
c) Folien s/w	Fr.	2.00 / Seite
d) Folien farbig	Fr.	3.00 / Seite

Art. 16 Werkdienste

1 Arbeiten durch die Werkdienste

Regietarif des Schweiz. Baumeisterverbandes, 2% Rabatt, 2% Skonto

2 Vermietung Rohrabdruckeinrichtungen, pro Einsatz

Fr. 45.00

¹ Nr. 720, 721

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 29. November 2012

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. November 2012

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. Oktober 2015

⁵ www.gvl.ch/feuerwehr/downloads/

Art. 17
Helikopterflüge

Behandlung Gesuch für Helikopterflüge, inkl. Entscheid Fr. 50.00

Art. 18
Immobilien

Reparaturen durch Hauswarte Regietarif des Schweiz.
Baumeisterverbandes,
2% Rabatt, 2% Skonto

Art. 19
Miet-und Pachtwesen

Formulare "Kündigung" und "Mietvertragsänderung"¹
Formular Fr. 1.00 / Stk.

Art. 20
Perimeter

- a) Erstellung (amtlich oder privat) nach Zeitaufwand, zuzü-
glich Drittkosten
- b) zuzüglich Spruchgebühr Kant. Verordnung über Ge-
bührenbezug (siehe An-
hang)

Art. 21
Porto und Versand

- a) Uneingeschriebene Briefsendung Fr. 5.00
- b) Eingeschriebene Briefsendung Fr. 10.00
- c) Paket Fr. 20.00
- d) Zuschlag für Eilsendung Fr. 20.00
- e) Zuschlag für Nachnahme² Fr. 20.00

Art. 22
Reglemente, Pläne, Schriften, Werbeartikel

1 Reglemente und Formulare

- a) bis zu drei Seiten Inhalt Fr. 3.00
- b) ab vier Seiten Inhalt Fr. 5.00
- c) Bau- und Zonenreglement inkl. Zonenplan (Farbkopie) Fr. 10.00

2 Gemeindeplan:

- a) Einzelverkauf Fr. 10.00
- b) Verkauf an Wiederverkäufer bei mind. 10 Exemplaren Fr. 7.00

3 Schriften

- a) Buch "Horwer Geschichte", Fotobuch "Horw 2000" Fr. 0.00
- b) Schrift "Horw", "Historische Urkunden", "Horwer Schriftenreihe" Fr. 10.00

4 Werbeartikel

- a) DVD "Horw" Fr. 10.00
- b) Mütze mit Logo "Horw" Fr. 25.00

¹ SR Nr. 221.213.11

² SRL Nr. 687

c) Polo-Shirt weiss, mit Sticklogo "Horw"	S, M, L, XL	Fr.	15.00
d) Gemeindewappen, selbstklebend	6,0 x 7,0 cm	Fr.	1.50
	6,5 x 8,0 cm	Fr.	2.00
	8,0 x 11,5 cm	Fr.	2.50

Art. 23
Steuerwesen

a) Steuerauskunft	Fr.	23.00
b) Jede weitere Auskunft, die im gleichen Zeitpunkt erteilt wird	Fr.	12.00

Art. 24
Stiftungen

1 Rechnungsprüfung, gestützt auf § 11 VO¹
(mind. Fr. 100.00, max. Fr. 4'000.00)

Gebühr		nach Zeitaufwand
zuzüglich		
- bei Stiftungsvermögen bis	Fr. 100'000.00	Fr. 100.00
- bei Stiftungsvermögen über	Fr. 100'000.00	Fr. 200.00

2 Bei gemeinnützigen Stiftungen kann der Gemeinderat die Gebühr ermässigen.

Art. 25
Strassen

Bewilligung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -wegen:

Grundgebühr	Fr.	50.00
Verrechnung Sanierungsfläche:		
Wiederinstandstellung Trottoir oder Strasse mit 2,5 bis 3,5 cm Deckbelag AC 8 oder AC 11	Fr.	130.00 / m2
Anpassen von Schachtabdeckungen in der Höhe	nach Aufwand	/ Stk
Anpassen von Schieber und Vermessungspunkte in der Höhe	nach Aufwand	/ Stk

Art. 26
Vormundschaftswesen

Gebühren und Auslagen der Vormundschaftsbehörde

Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)

Bei Kinderschutzmassnahmen und einem Vermögen von unter Fr. 20'000.00 wird auf eine Gebühr verzichtet.²

Art. 27
Wasserversorgung

Die Gebühren und Berechnungsgrundlagen sind im Wasserversorgungsreglement und in der Vollzugsverordnung geregelt.³

¹ SRL Nr. 202

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. Mai 2012, in Kraft ab 1. Mai 2012

³ Nr. 700, 701

Art. 28
Zivilstandsamt

1 Zivilstandswesen

Eidg. Verordnung über die
Gebühren im Zivilstands-
wesen (ZStGV)

2 Bestattungs- oder Kremationsbewilligung, wenn Verstorbener bzw.
Verstorbene in Horw Wohnsitz hatte

gratis

Art. 28a¹
Verwaltungsarchiv

1 Einsichtnahme in Archivgut

gratis

2 Hilfestellungen beim Ermitteln der gesuchten Unterlagen (Recher-
chearbeiten, Nachschlagen in Protokollen, Registern und Akten,
Digitalisierung von Archivalien)

- Aufwand bis zu einer Stunde

gratis

- Aufwand ab einer Stunde

Fr. 60.00 pro angebrochene
halbe Stunde

III. KOMPETENZEN

Art. 29
Stundung, Ermässigung und Erlass

Stundung, Ermässigung und Erlass von Gebühren fallen grundsätzlich in die Kompetenz des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben Art. 13 und 14. Abteilungs- und Bereichsleiterinnen und -leiter können in Fürsorgefällen und für Mitarbeitende Gebühren bis zum Betrag von Fr. 50.00 erlassen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30
Übergangsbestimmung

Die Verordnung ist auf alle Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind. Ausgenommen sind hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die nach dem bisherigen Recht zu entscheiden sind.

Art. 31
In-Kraft-Treten

Die Gebührenverordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 8, per 1. April 2011 in Kraft und ersetzt diejenige vom 23. Dezember 2009. Art. 8 tritt per 1. Mai 2011 in Kraft.

Horw, 24. März 2011

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. November 2021

A n h a n g 1 (S e p a r a t d r u c k)

KANT. VERORDNUNG ÜBER DEN GEBÜHRENBEZUG DER GEMEINDEN (SRL NR. 687)

Anhang 2

BENÜTZUNGSGEBÜHREN HORWERHALLE

Lokalitäten	Horwer Non-Profit-Organisationen												Übrige Organisationen											
	Ohne Wirtschaft						Mit Wirtschaft						Ohne Wirtschaft						Mit Wirtschaft					
	MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende		
2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	
Halle 1	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	50	100	200	50	100	200	X	X	X	X	X	X
Halle 2	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	50	100	200	50	100	200	X	X	X	X	X	X
Halle 3	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	50	100	200	50	100	200	X	X	X	X	X	X
Halle 4 mit Foyer	0	0	0	20	30	50	X	150	300	X	150	300	50	100	200	50	100	200	X	200	400	X	200	400
Hallen 1 - 3	0	0	0	30	90	150	X	X	X	X	X	X	150	300	600	150	300	600	X	X	X	X	X	X
Hallen 3 - 4 mit Foyer	0	0	0	20	60	100	X	300	600	X	300	600	100	200	400	120	300	400	X	400	800	X	400	800
Hallen 2 - 4 mit Foyer	0	0	0	30	90	150	X	450	900	X	450	900	150	300	600	150	300	600	X	600	1200	X	600	1200
Hallen 1 - 4 mit Foyer	0	0	0	50	120	200	X	600	1200	X	600	1200	200	400	800	200	400	800	X	800	1600	X	800	1600
Küche (nur Lager), ohne Geschirr und Geräte, pauschal	X	X	X	X	X	X	X	50	50	X	50	50	X	X	X	X	X	X	X	100	100	X	100	100
Küche und Geräte, ohne Geschirr, pau- schal	X	X	X	X	X	X	X	100	100	X	100	100	X	X	X	X	X	X	X	150	150	X	150	150
Küche mit Geschirr und Geräte, pauschal	X	X	X	X	X	X	X	150	150	X	150	150	X	X	X	X	X	X	X	200	200	X	200	200
Foyer	0	0	0	20	30	50	50	100	200	50	100	200	20	50	100	20	50	100	50	100	200	50	100	200
Kiosk EG	X	X	X	X	X	X	20	30	50	20	30	50	X	X	X	X	X	X	20	50	100	20	50	100
Kiosk OG	X	X	X	X	X	X	20	20	30	20	20	30	X	X	X	X	X	X	30	40	80	30	40	80
Theorielokal	0	0	0	20	30	50	20	30	50	20	30	50	20	50	100	20	50	100	20	50	100	20	50	100
Bastelraum	0	0	0	20	30	50	20	30	50	20	30	50	20	50	100	20	50	100	20	50	100	20	50	100
Bühne inkl. Technik, pauschal	X	X	50	X	X	50	X	X	50	X	X	50	X	X	100	X	X	100	X	X	100	X	X	100
Hartplätze	0	0	0	20	30	50	50	100	200	50	100	200	0	0	0	20	50	100	100	200	300	100	200	300

- Die Einricht- und Aufräumzeit wird in der Regel nicht mitberechnet, ausser wenn sie eine andere Veranstaltung verhindert.

- 2 - 5 h = ½ Tag, ab 5 h = 1 Tag.
Ein Anlass am Folgetag wird separat be-rechnet.

- Kleinwirtschaft:
2 - 5 h = ½ Tag, zusätzlich Fr. 100.00
ab 5 h zusätzlich Fr. 200.00

- X = keine Bewilligung

Anhang 3

BENÜTZUNGSGEBÜHREN LOKALE, ANLAGEN UND AUSSENPLÄTZE

Lokalitäten	Horwer Non-Profit-Organisationen												Übrige Organisationen											
	Ohne Wirtschaft						Mit Wirtschaft						Ohne Wirtschaft						Mit Wirtschaft					
	MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende		
	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag
Singsaal / Aula	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	20	50	100	20	50	100	200	200	200	200	200	200
Foyer	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	20	50	100	20	50	100	200	200	200	200	200	200
Essraum Hofmatt	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	20	50	100	20	50	100	200	200	200	200	200	200
Küche Hofmatt	X	X	X	X	X	X	50	50	50	50	50	50	X	X	X	X	X	X	50	50	50	50	50	50
Schlafräume	ohne Küche Fr. 5.00, mit Küche Fr. 7.00 pro Person, mind. Fr. 150.00												ohne Küche Fr. 5.00, mit Küche Fr. 7.00 pro Person, mind. Fr. 150.00											
Klassenzimmer																								
Handarbeit																								
Hauswirtschaft																								
Werkstätten																								
Sprachlabor	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	20	50	100	20	50	100	X	X	X	X	X	X
Informatik																								
Bibliothek																								
Lehrerzimmer																								
Klassenz. Pavillon																								
Dachraum																								
Foyer Gemeindehaus	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	20	50	100	20	50	100	200	200	200	200	200	200
Pavillon Robinson	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	20	50	100	20	50	100	200	200	200	200	200	200
Medienzimmer	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schwimmbhalle Spitz	0	0	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	50	150	200	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Turnhalle	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	50	100	200	50	100	200	X	200	300	X	200	300
Athletikhalle	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	50	100	200	50	100	200	X	200	300	X	200	300
Sportanlage Seefeld*	0	0	0	20	30	50	50°	100°	200°	50°	100°	200°	60	120	240	100	200	400	X	X	X	100°	300°	500°
Rasenspielfeld *	0	0	0	20	30	50	50°	100°	200°	50°	100°	200°	60	120	240	100	200	400	X	X	X	100°	300°	500°
Allwetterplatz*	0	0	0	20	30	50	20"	50"	100"	20"	50"	100"	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Beachvolleyballplatz*	0	0	0	20	30	50	20"	50"	100"	20"	50"	100"	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Hartplätze *	0	0	0	20	30	50	20	100	200	20	100	200	20	50	100	20	50	100	100	200	300	100	200	300
Dorfplatz / Gemeindehausplatz	0	0	0	0	0	0	50	100	200	50	100	200	20	50	100	20	50	100	100	200	300	100	200	300
Mensa Krämerstein #	50	100	150	50	100	150	100	150	200	100	150	200	100	200	300	100	200	300	200	300	400	200	300	400
Schulräume Krämerst.	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Haus am See	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100

- Die Einricht- und Aufräumzeit wird in der Regel nicht mitberechnet, ausser wenn sie eine andere Veranstaltung verhindert.

- 2 - 5 h = ½ Tag, ab 5 h = 1 Tag.
Ein Anlass am Folgetag wird separat berechnet.

X = keine Bewilligung
* = inkl. Garderoben / Duschen
° = mit Zeltbetrieb

" = mit Kleinwirtschaft
= Bei Hochzeiten, Geburtstagsfeiern usw. gilt der Tarif "mit Wirtschaft"

Anhang 4

BENÜTZUNGSGEBÜHREN SAAL EGLI (GEMEINDEHAUSPLATZ 26)

Lokalitäten	Horwer Non-Profit-Organisationen (Vereine)						Übrige Organisationen und Privatpersonen						Auswärtige					
	MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende		
	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag
Saal Egli mit Foyer	30	50	80	50	70	100	70	100	150	100	150	200	150	200	300	200	300	400
Saal Egli mit Foyer, Küche und Geräte pauschal	40	60	90	60	80	110	80	110	160	110	160	210	160	210	320	210	320	450
Saal Egli mit Foyer, Küche, Geräte und Geschirr pauschal	50	70	100	70	90	120	90	120	170	120	170	220	170	220	350	220	350	480
Zusatzmieten:																		
Audioanlage	20	20	20	20	20	20	30	30	30	30	30	30	50	70	90	50	70	90
Beamer und Leinwand (ohne Laptop)	30	30	50	30	30	50	40	40	60	40	40	60	50	50	70	50	50	70
Beamer, Leinwand und Audioanlage (ohne Laptop)	50	50	70	50	50	70	70	70	90	70	70	90	100	120	160	100	120	160

Ein Tag endet und beginnt jeweils um 08:00 Uhr
ab 2 - 5 h = ½ Tag, ab 6 h = 1 Tag.

Ein Anlass am Folgetag wird separat berechnet.

Annullierungsgebühren und Zusatzleistungen:

Eine Reservationsabsage von weniger als 14 Tagen vor Anlass wird gemäss Umtriebe (min. Fr. 50.00) verrechnet.

Dasselbe gilt für Umtriebe bei Absagen und erhöhten Aufwendungen wie Nachreinigung, Entsorgung etc. Die Verrechnung erfolgt zu Fr. 75.50 pro Stunde. Für eine nicht beantragte Verlängerung bei der Polizei gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Mieters.

Anhang 5

BENÜTZUNGSGEBÜHREN AULA SCHULHAUS ZENTRUM

Lokalitäten	Einzelbelegungen												Dauerbelegungen (nur während der Schulzeit möglich)					
	Horwer Non-Profit-Organisationen (Vereine)						Übrige Organisationen						Horwer Non-Profit-Organisationen (Vereine)			Übrige Organisationen		
	MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag
	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag
Aula	60	100	160	100	140	200	100	200	400	100	200	400	60	100	160	100	200	400
Aula inkl. Foyer (WC)	220	260	320	260	300	360	260	360	560	260	360	560	220	260	320	260	360	560
Zusatzmieten:																		
Audioanlage	45	45	45	45	45	45	55	55	55	55	55	55	20	20	20	30	30	30
Beamer und Leinwand (ohne Laptop)	55	55	75	55	55	75	65	65	75	65	65	85	30	30	50	40	40	60
Bühne	360	360	360	360	360	360	400	400	400	400	400	400	360	360	360	400	400	400
Konzertflügel	200	200	200	200	200	200	300	300	300	300	300	300	100	100	100	200	200	200

Bei Dauerbelegungen fällt für die erste Benützung eine zusätzliche Gebühr von pauschal Fr. 55.00 für Erklärungen an.

Das Stimmen des Flügels vor einem Konzert geht zu Lasten des Mieters und muss bei der Reservation bestellt werden. Die Kosten betragen rund Fr. 300.00.

Anhang 6¹

BENÜTZUNGSGEBÜHREN SOCKELGESCHOSS UND TERRASSE DER VILLA KRÄMERSTEIN

Lokalitäten	Horwer Organisationen und in Horw wohnhafte Privatpersonen						Auswärtige					
	Freitag			Samstag			Freitag			Samstag		
	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag
Gartensaal, Foyer und Terrasse	1'050	1'450	1'800	1'300	1'700	1'950	2'100	2'900	3'600	2'600	3'400	3'900
Gartensaal, Foyer, Terrasse, Lounge/Bar, Küche inkl. Geräte und Geschirr	1'250	1'650	2'050	1'500	1'950	2'200	2'500	3'300	4'100	3'000	3'900	4'400

Die Räumlichkeiten im Sockelgeschoss der Villa Krämerstein sowie die Terrasse stehen zu folgenden Zeiten für eine Miete zur Verfügung:

- Freitag, zwischen 14:00 und 22:00 Uhr (Ausnahme bis 00:30 Uhr möglich)
- Samstag, zwischen 08:00 und 22:00 Uhr (Ausnahme bis 00:30 Uhr möglich)
- Der Tag beginnt freitags ab 14:00 Uhr und samstags ab 08:00 Uhr, Dauer ab 2 h bis 5 h = ½ Tag, ab 6 h = 1 Tag

Die Benutzung der WC-Anlagen sowie eine normale Reinigung der gemieteten Räumlichkeiten und Terrasse sind im Preis inbegriffen.

Zahlungskonditionen

Bei Vertragsunterzeichnung zahlt der Mieter 50 % der Benutzungsgebühren. 30 Tage nach Erhalt der Schlussrechnung ist der Restbetrag zu bezahlen. Für jede Reservation wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt, welche angerechnet wird, aber bei einer Stornierung nicht zurückerstattet wird.

Stornierungsgebühren *

- Bis 180 Tage vor der Veranstaltung 30 % der Benutzungsgebühren
- 179 bis 90 Tage vor der Veranstaltung 50 % der Benutzungsgebühren
- 89 bis 30 Tage vor der Veranstaltung 80 % der Benutzungsgebühren
- Ab 29 Tagen vor der Veranstaltung 100 % der Benutzungsgebühren

* Die Stornierungsgebühren werden nur in Rechnung gestellt, wenn nach der Stornierung keine weitere Vermietung zum ursprünglich reservierten Zeitpunkt erfolgen konnte.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 4. November 2021, in Kraft ab 1. Dezember 2021

T a b e l l e**Änderungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Horw vom 24. März 2011**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	07.07.2011	Art. 12 Abs. 3	geändert
2	27.10.2011	Art. 6 Abs. 6b	neu
3	29.03.2012	Art. 12 Abs. 4	geändert
4	13.05.2012	Art. 26	geändert
5	08.11.2012	Art. 12 Abs. 4	geändert
6	29.11.2012	Art. 12 Abs. 3	geändert
7	08.10.2015	Art. 14	geändert
8	23.06.2016	Art. 7 / Anhang 4	geändert / neu
9	07.12.2017	Art. 4 Abs. 3, Art. 6	aufgehoben
10	22.02.2018	Art. 7 Abs. 3	geändert
11	14.06.2018	Anhang 5	neu
12	17.12.2020	Anhang 6	neu
13	04.11.2021	Anhang 6	geändert
14	18.11.2021	Art. 28a	neu